

## Verfahrensanforderungen

### c) Behauptung der Verfassungswidrigkeit bei Gesetzen<sup>311</sup>

#### ca) Unterschiedliche Regelung bei Gesetzen und Verordnungen

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 2 StGHG differieren, je nachdem ob ein Gesetz oder eine Verordnung Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist. Im Unterschied zur Verordnung muss in einem anhängigen Verfahren vor dem Gericht die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet werden. Ohne eine solche Behauptung kann das Gericht nicht von sich aus beziehungsweise von Amts wegen<sup>312</sup> dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes zur Prüfung unterbreiten. Dies ist konstante Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. In seinem Beschluss vom 10. Februar 1982<sup>313</sup> nimmt er dazu eingehend Stellung und führt aus, dass gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG Gerichte dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes nur dann vorlegen könnten, wenn in einem anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes "behauptet" werde. Dies sei jedoch im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Das Landgericht lege vielmehr seinen Antrag von sich aus dem Staatsgerichtshof vor. So könne es bei der Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Verordnungen vorgehen, nicht aber bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen. Art. 28 Abs. 2 StGHG unterscheide ganz klar zwischen diesen beiden Fällen.

#### cb) Stärkere verfahrensrechtliche Kontrolle bei Verordnungen

Eine Konsequenz dieser unterschiedlichen Regelung ist, dass Verordnungen der Regierung einer leichter zugänglichen verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen als Gesetze. Obwohl das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz sowohl bei der Gesetzes- als auch bei

<sup>311</sup> Vgl. dazu schon die Anmerkungen vorne S. 84 und 198 f.

<sup>312</sup> So der Terminus in der neuesten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, siehe dazu etwa StGH 1996/40, Urteil vom 20. Februar 1997 als Verwaltungsgerichtshof, LES 3/1998, S. 137 (140), und StGH 1996/44, Urteil vom 25. April 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 10.

<sup>313</sup> StGH 1981/17, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 1/1983, S. 3 (4), und StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (41); siehe auch StGH 1967/2, Entscheidung vom 6. Mai 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 219 (220); StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 107 (110); StGH 1988/21, Urteil vom 27. April 1989, LES 3/1989, S. 129 (130); StGH 1989/8, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 60 (63); StGH 1990/5, Urteil vom 21. November 1990, LES 1/1991, S. 4.